

Angebotserklärung

(Diese Angebotserklärung wird nicht Vertragsbestandteil.)

Hinweis für die Bieter:

Erforderlichen Eintragungen/Ergänzungen durch die Bieter sind im beiliegenden Ingenieurvertrag mit einem senkrechten Strich am Seitenrand gekennzeichnet.

(Büro und Sitz des Bieters)

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur

Angebot Nr.:

(Anschrift des zuständigen Einkaufs)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Ansprechpartner	Telefon	Ort, Datum
--------------	--------------------	----------------	-----------------	---------	------------

.....

Angebot für eine Ingenieurleistung über

Wir bieten die in anliegender Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen zu den von uns eingesetzten Honoraren gemäß den Bedingungen des beigefügten von uns unterschriebenen Ingenieurvertrages an.

Wir bestätigen die Übereinstimmung des Angebotsoriginals mit der Kopie.

Bindefrist

An dieses Angebot halten wir uns bis zum gebunden.

Verbundenheit mit anderen Unternehmen am gleichen Projekt

Wir teilen mit, ob und in wieweit wir mit dem/den unten genannten weiteren vom AG für dieses Projekt beauftragten Unternehmen verbunden (gesellschaftsrechtlich verbunden im Sinne § 18 AktG / verwandtschaftlich) oder wirtschaftlich abhängig sind. Bei Bietergemeinschaften gilt diese Verpflichtung bezogen auf jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

Beteiligte Unternehmen:

Art der Verbundenheit: keine zu Nummer
 wirtschaftlich zu Nummer
 gesellschaftsrechtlich / verwandtschaftlich zu Nummer

Insolvenzverfahren

Wir erklären, dass kein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist.
 Wir erklären, dass ein Insolvenzverfahren oder Liquidationsverfahren anhängig ist.

Erklärungen zu gesetzlichen Verpflichtungen

Wir sind unserer gesetzlichen Pflicht, insbesondere der Pflicht zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung), sowie Verpflichtungen z.B. gem. den in § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG), §

Angebotserklärung zum Ingenieurvertrag BIM

Seite 1
Gültig ab: 24.06.2019

98c Aufenthaltsgesetz, § 19 Mindestlohngesetz oder § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Vorschriften nachgekommen.

Eigenerklärung des Bieters / der Bietergemeinschaft

Wir sind nicht von der DB AG wegen Verfehlungen gesperrt und vom Wettbewerb ausgeschlossen worden.

Wir erklären, dass im Zeitraum der letzten fünf Jahre keine rechts- oder bestandskräftig festgestellten Verstöße im Sinne von GWB § 123 Abs. 1 und 4, Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) § 21, Aufenthaltsgesetz § 98c, Mindestlohngesetz (MiLoG) § 19 und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz § 21 vorliegen.

Wir erklären, dass das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123 f. GWB oder Eignungskriterien im Sinne von § 122 GWB keine Täuschung begangen und auch keine Auskünfte zurückgehalten hat und dass das Unternehmen stets in der Lage war, geforderte Nachweise in Bezug auf die §§ 122 bis 124 GWB zu übermitteln.

Wir erklären weiterhin, dass keinerlei Verfehlungen begangen wurden, die unsere Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellen (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

Wir erklären, dass das Unternehmen in Bezug auf die Vergabe bzw. und darüber hinaus auch in den vergangenen zehn Jahren keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen hat. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden in diesem Sinne sind Verstöße gegen die kartellrechtlichen Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen).

Wir erklären, dass das Unternehmen sich zu einem unbeschränkten Wettbewerb und zur Korruptionsprävention bekennt und sichergestellt hat, dass sich die Unternehmensführung der Bedeutung bewusst ist, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbs- und Korruptionsgesetze zukommt.

Wir erklären, dass das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt in einem Vergabeverfahren der Deutsche Bahn AG oder eines mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens

- a) versucht hat, die Entscheidungsfindung in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c) irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung beeinflussen konnte bzw. dies versucht hat.

Hinweis: Vertreter von Unternehmen, die außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland ihren Geschäftssitz haben, geben die oben genannten Erklärungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates ab, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Bieter als Einzelperson erklären darüber hinaus folgendes:

1. Ich versichere, Selbständiger im Sinne im Sinne des Sozialgesetzbuchs (SGB) VI zu sein.

2. Ich sichere zu,

- a) dass ich im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig bin und daher weniger als fünf Sechstel meiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
- b) dass ich neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber habe und
- a) dass ich für die weiteren Auftraggeber gemäß b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübe.

3. Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages halte ich Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lasse sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur

unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiere ich den Auftraggeber unverzüglich in Textform.

4. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass ich entgegen der von mir abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB VI gelten oder dass ich unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 2 abgegeben habe bzw. dass ich meine Nachweispflicht nicht nachgekommen bin, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

5. Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen der Ziffer 4 berechtigt, von mir eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % vom Gesamtauftragswert zu fordern, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zu unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines erteilten Auftrags wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grund führen kann.

Wir erklären, dass das Unternehmen

den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner unter <http://www.deutschebahn.com> - (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

oder

die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. unter <http://www.bme.de> - (Stichwort: „Verhaltenskodex“) zur Kenntnis genommen hat und sich hiermit verpflichtet, die darin aufgeführten Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten.

Hinweis: Aus der BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct und deren Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutsche Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen die BME-Verhaltensrichtlinie Code of Conduct durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

oder

- einen eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbare Regelungen) hat, der mit dem DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Wesentlichen vergleichbare Prinzipien verbindlich für das Unternehmen festlegt und sich hiermit verpflichtet, diese Prinzipien zusätzlich zu den jeweiligen Verpflichtungen aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen mit einem Unternehmen des Deutsche Bahn Konzerns (d.h. der Deutschen Bahn AG oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens) jeweils einzuhalten, und versichern hiermit, dass die geltende Fassung dieser Eigenerklärung für eine mögliche Überprüfung der Vergleichbarkeit der Prinzipien beigefügt ist. Uns ist bewusst, dass das Unternehmen möglicherweise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann bzw. diesbezüglich geschlossene Verträge gekündigt werden können, wenn sich im Rahmen dieser Überprüfung herausstellt, dass keine Vergleichbarkeit der Prinzipien vorliegt.

Hinweis: Aus dem eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) des Unternehmens und dessen Einhaltung können und werden keinerlei Pflichten für den Deutsche Bahn Konzern begründet und werden von diesem auch nicht akzeptiert. Der Deutsche Bahn Konzern verzichtet dadurch auch nicht auf irgendwelche Rechte aus etwaigen Liefer- und/oder Leistungsverträgen. Bei Verstößen gegen den eigenen Verhaltenskodex (oder vergleichbaren Regelungen) durch das Unternehmen behält sich der Deutsche Bahn Konzern das Recht zur Kündigung von Verträgen vor.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 2.3 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe (siehe unter <http://www.deutschebahn.com> - (Stichwort: „Merkblatt Lieferanten Risikogruppe“) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen - soweit erforderlich - in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

Wir werden diese Erklärung im Falle der Auftragserteilung von **jedem** vorgesehenen Nachunternehmer **vor** dessen Beauftragung einholen und diese dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert vorlegen. Wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber bei fehlender Erklärung den Einsatz des vorgesehenen Nachunternehmers untersagen kann.

Diese Erklärung gilt bei Bietergemeinschaften für jedes einzelne Gemeinschaftsmitglied.

Präqualifikation

Wir sind für die folgenden Leistungsbereiche bei der Deutschen Bahn AG präqualifiziert:

- Bauüberwachung: Bauüberwacher Bahn Oberbau und Konstruktiver Ing.bau
- Bauüberwachung: Fachbauüberwacher Oberbau
- Bauüberwachung: Bauüberwacher bahntechnische Ausrüstung (Leit- und Sicherungstechnik, Elektrotechnik, Telekommunikation)
- Planung bauliche Anlagen: Planung Verkehrsanlage, Produkte/Leistungen: Fahrbahn
- Planung bauliche Anlagen: Planung Verkehrsanlage, Produkte/Leistungen: Bahnübergänge
- Planung bauliche Anlagen: Planung Verkehrsanlage, Produkte/Leistungen: Bahnsteige
- Planung bauliche Anlagen: Planung Ingenieurbauwerke, Produkte/Leistungen: Eisenbahnbrücken
- Planung bauliche Anlagen: Planung Ingenieurbauwerke, Produkte/Leistungen: Personenunter- u. Personenüberführungen
- Planung Leit- und Sicherungstechnik: Planung von Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik
- Planung Oberleitungsanlagen: Planung 15 KV Standard Oberleitungsanlagen
- Planung elektrotechnische Anlagen: Planung von elektrischen Energieanlagen
- Planung elektrotechnische Anlagen: Planung elektrischer Weichenheizanlagen
-

Dieser Angebotserklärung liegen als Rücklaufexemplar bei:

- Unterzeichneter Vertrag
- Anlage 2.1 Ermittlung der Vergütung
- Anlage 2.2.1 bleibt frei
- Anlage 2.3.1 bleibt frei
- Anlage 1.0 Projektbeschreibung/Vorbemerkungen
- Anlage 3.1 Ermittlung der anrechenbaren Kosten
- Anlage 4 Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.), Ausgabe
- Anlage 5 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV), Ausgabe
- Anlage 6 Begründung Honorarreduzierung
- Anlage 7 Merkblatt Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung
- Anlage 8 Angebot für Nachtragsleistungen Arch./Ing.
- Anlage 9 zu beachtende Unterlagen
- Anlage 10 Ergänzende Regelungen Urheberrechte
- Anlage 11 Musterbericht für Qualitätsprüfung
- Anlage 12 Checkliste Qualitätssicherung Planung SuS AG
- Anlage 13 Quality Gates
- Anlage 14 Liste Anwenderfreigaben für Bauelemente
- Anlage 15 BIM-Vorgaben
- Anlage 16 BIM-Projektentwicklungsplan
- Anlage 17 Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform
- Nachweise der Eignung entsprechend Veröffentlichung
- Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit dieser Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind (III.1.2) (nicht erforderlich bei vorhandener Präqualifikation)
- jährlicher Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre (III.1.2) (nicht erforderlich bei vorhandener Präqualifikation)
- Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte (III.1.3) (nicht erforderlich bei vorhandener Präqualifikation)
- über das Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2008 oder vergleichbar (III.1.3) (nicht erforderlich bei vorhandener Präqualifikation)
- beabsichtigte Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen (III.1.3)
- über die in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten vergleichbaren Leistungen (III.1.3)
- über die Qualifikation der Mitarbeiter mit objektbezogener Eignung (III.1.3)
- technische Ausstattung mit Projektbezug (III.1.3)
- Referenzunterlagen für den Qualitätsprüfer (III.1.3)
- BIM spezifische Eignungskriterien:
 - Vorhandensein von mindestens einem Arbeitsplatz mit BIM-fähiger CAD-Software (objektorientiert)
 - Verfügbarkeit von mindestens einem in der BIM-Methodik und der BIM unterstützenden Software geschulten Mitarbeiter (bei losweiser Vergabe je Los mindestens ein Mitarbeiter)
 - Nachweis von mindestens einem Referenzprojekt oder anderweitiger praktischer Erfahrung mit der BIM Methodik wie z. B. die Begleitung von Forschungsvorhaben oder das Durchführen von Schulungen /Seminaren
-
- Für die Zuschlagskriterien zu liefernde Unterlagen
- vorgeschlagene Bearbeitungsmethodik zur Lösung der projektspezifischen Anforderungen (gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe)
- Anlage 16 BIM-Projektentwicklungsplan (Workflow/Prozesse, Werkzeuge [Software, Hardware], Qualitätssicherung des AN, Projektbeteiligte, Rollen, etc.)

Wir sind uns bewusst, dass hier und im Angebot wissentlich falsche Angaben von uns unseren Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Mit der Unterschrift unter den beiliegenden Ingenieurvertrag bestätigen wir die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Architekten-/Ingenieurvertrag

zwischen dem Auftraggeber

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -
bitte auswählen

und
dem Büro (bei Bietergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaften alle Mitglieder)

.....
.....
.....
.....

Kommentiert [LD1]: Bei Verbundprojekten (Vertrag gilt für mehrere Konzernunternehmen), Projekten der DB Netz AG wählen Sie „vertreten durch die beschaffende Stelle“.

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

über Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/Projekt(e):

Beteiligte / zuständige Stellen:

Vertragsabwickelnde Stelle:
Beschaffende Stelle: Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur

Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle:
Bauüberwachende Stelle:
Rechnungsadresse:
Für zuständige Stelle:

Beteiligte Behörden:

Behörde für hoheitliche (bauaufsichtliche) Aufgaben Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Integritätsklausel
- § 2 Gegenstand des Vertrages
- § 3 Bestandteile des Vertrages
- § 4 Haftpflichtversicherung
- § 5 Termine und Ausführungsfristen
- § 6 Vertragsstrafen
- § 7 Abnahme
- § 8 Mängelansprüche
- § 9 Vergütung
- § 10 Sicherheitsleistung
- § 11 Arbeitsgemeinschaft
- § 12 Kündigung
- § 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 Vertretung des Auftragnehmers
- § 15 Vertretung des Auftraggebers
- § 16 Besondere Vertragsbedingungen
- § 17 Nachunternehmer
- § 18 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis

Vertragsteile

- Anlage 0.1 Protokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr siehe Unterschriftenseite
- Anlage 1.0 Projektbeschreibung/Vorbemerkungen
- Anlage 2.1 Ermittlung der Vergütung
- Anlage 2.2.1 bleibt frei
- Anlage 2.3.1 bleibt frei
- Anlage 3.1 Ermittlung der anrechenbaren Kosten
- Anlage 4 Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Ausführung von Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB Arch./Ing.), Ausgabe
- Anlage 5 Zusätzliche Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen des AG durch Dritte (ZVB-EDV), Ausgabe
- Anlage 6 Begründung Honorarreduzierung
- Anlage 7 Merkblatt Bauleistungs-/Haftpflichtversicherung
- Anlage 8 Angebot für Nachtragsleistungen Arch./Ing.
- Anlage 9 zu beachtende Unterlagen
- Anlage 10 Ergänzende Regelungen Urheberrechte
- Anlage 11 Musterbericht für Qualitätsprüfung
- Anlage 12 Checkliste Qualitätssicherung Planung SuS AG
- Anlage 13 Quality Gates
- Anlage 14 Liste Anwenderfreigaben für Bauelemente
- Anlage 15 BIM-Vorgaben
- Anlage 16 BIM-Projektentwicklungsplan
- Anlage 17 Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform

§ 1 Integritätsklausel

- 1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen und sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
 - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z. B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
 - d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
 - e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
 - f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i. S. v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
 - g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, insbesondere gegen EG-VO 2580/2001, EG-VO 881/2002 und EU_VO 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen), sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
 - h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.2 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines Schadens in anderer Höhe und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

- 1.3 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich
- a) auf 7 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
 - b) auf 5 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
 - c) auf 2 % des Nettoauftragswertes, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.1 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/ oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schwereren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.2 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.1 Ziffer 1.2 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.4 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.1 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,
- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
 - b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmassnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.1 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.1 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Massnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Massnahmen.

- 1.6 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten auf Basis der Verordnungen Nr. (EG) 2580/2001 und (EG) 881/2002 sowie (EU) 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnungen) und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und

Außenwirtschaftsvorschriften. Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Umsetzung der Anti-Terrorismus-Verordnungen und sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften erfolgt. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AG überträgt dem AN die in § 2 Ziffer 2.1ff und 2.2ff genannten Leistungen für folgende(s) Maßnahme(n)/ Projekt(e)

- 2.1 Der AG überträgt dem AN die in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen für folgende Objekte im aufgeführten Umfang (Stufe I)
- Verkehrsanlage(n)**
- 2.1.1 Objektplanung Verkehrsanlage(n), § 47 HOAI, gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.2 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), § 26 HOAI, gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.4 Prüfungen nach § 34 BNatSchG: Relevanzabschätzung; FFH-Vorprüfung / -Verträglichkeitsstudie Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.5 Fachbeitrag zum Artenschutz (inkl. Biodiversitätsschaden nach Umweltschadengesetz), gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.6 Objektplanung Freianlagen § 39 HOAI, gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.7 Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.8 Planungsbegleitende Vermessung, gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.9 Schallgutachten, gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.10 Sonstige Leistungen, gemäß Anlage 1.
- 1 Objekt Lph bis Lph

- 2.1.11 Technische Streckenausrüstung, Oberleitung, gemäß Anlage 1.
1 Anlage Lph bis Lph
- 2.1.12 Technische Streckenausrüstung, Leit- und Sicherungstechnik, gemäß Anlage 1.
1 Anlage Lph bis Lph
- 2.1.13 Technische Streckenausrüstung, Bahnstromleitung, gemäß Anlage 1.
1 Anlage Lph bis Lph
- 2.1.14 50 Hz-Anlagen - gemäß Anlage 1.
1 Anlage Lph bis Lph
- 2.1.15 Telekommunikationsanlagen - gemäß Anlage 1.
1 Anlage Lph bis Lph
- 2.1.16 Sonstige Anlagen (z.B. Fahrgastinformationsanlagen) gemäß Anlage 1.
1 Anlage Lph bis Lph
- Ingenieurbauwerk(e)**
- 2.1.17 Objektplanung Ingenieurbauwerke, § 43 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.18 Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke, § 51 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.19 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.20 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), § 26 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.21 Prüfungen nach § 34 BNatSchG: Relevanzabschätzung; FFH-Vorprüfung / -Verträglichkeitsstudie, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.22 Fachbeitrag zum Artenschutz (inkl. Biodiversitätsschaden nach Umweltschadensgesetz), gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.23 Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.24 Planungsbegleitende Vermessung, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.25 Schallgutachten, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.26 Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke, § 55 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.27 Sonstige Leistungen, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- Gebäude**
- 2.1.28 Objektplanung Gebäude, § 34 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.29 Tragwerksplanung Gebäude, § 51 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.1.30 Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, gemäß Anlage 1.

1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.31	<input type="checkbox"/> Planungsbegleitende Vermessung, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.32	<input type="checkbox"/> Schallschutz/Bauakustik, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.33	<input type="checkbox"/> Thermische Bauphysik, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.34	<input type="checkbox"/> Objektplanung Freianlagen, § 39 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.35	<input type="checkbox"/> Innenräume, § 34 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.36	<input type="checkbox"/> Technische Ausrüstung, § 55 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.37	<input type="checkbox"/> Sonstige Leistungen, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.1.38	<input type="checkbox"/>		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2	<input type="checkbox"/> bleibt frei		
2.2	<input type="checkbox"/> Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ggf. weitere Leistungen (optionale Leistungen) nach Anlage 1 für nachfolgende Objekte im aufgeführten Umfang einzeln oder im Ganzen zu übertragen (Stufe II - n). Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.		
<p>Der AN ist verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG spätestens innerhalb von nach Abnahme der jeweils zuvor beauftragten Leistungsstufe übertragen werden. Einen Anspruch auf Übertragung dieser Leistung hat er nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die Planung fortgesetzt bzw. die Baumaßnahme durchgeführt wird.</p> <p>Aus der stufenweisen Übertragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung seines Honorars ableiten.</p>			
	<input type="checkbox"/> Verkehrsanlage(n)		
2.2.1	<input type="checkbox"/> Objektplanung Verkehrsanlage(n), § 47 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.2	<input type="checkbox"/> Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.3	<input type="checkbox"/> Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), § 26 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.4	<input type="checkbox"/> Prüfungen nach § 34 BNatSchG: Relevanzabschätzung; FFH-Vorprüfung / -Verträglichkeitsstudie, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.5	<input type="checkbox"/> Fachbeitrag zum Artenschutz (inkl. Biodiversitätsschaden nach Umweltschadengesetz), gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.6	<input type="checkbox"/> Objektplanung Freianlagen, § 39 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.7	<input type="checkbox"/> Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, gemäß Anlage 1.		

1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.8	<input type="checkbox"/> Planungsbegleitende Vermessung, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	
2.2.9	<input type="checkbox"/> Schallgutachten, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.10	<input type="checkbox"/> Sonstige Leistungen, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.11	<input type="checkbox"/> Technische Streckenausrüstung, Oberleitung - gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Anlage	Lph	bis Lph
2.2.12	<input type="checkbox"/> Technische Streckenausrüstung, Leit- und Sicherungstechnik - gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Anlage	Lph	bis Lph
2.2.13	<input type="checkbox"/> Technische Streckenausrüstung, Bahnstromleitung gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Anlage	Lph	bis Lph
2.2.14	<input type="checkbox"/> 50 Hz-Anlagen - gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Anlage	Lph	bis Lph
2.2.15	<input type="checkbox"/> Telekommunikationsanlagen - gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Anlage	Lph	bis Lph
2.2.16	<input type="checkbox"/> sonstige Anlagen (z.B. Fahrgastinformationsanlagen) gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Anlage	Lph	bis Lph
	<input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerk(e)		
2.2.17	<input type="checkbox"/> Objektplanung Ingenieurbauwerke, § 43 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.18	<input type="checkbox"/> Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke, § 51 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.19	<input type="checkbox"/> Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.20	<input type="checkbox"/> Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), § 26 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.21	<input type="checkbox"/> Prüfungen nach § 34 BNatSchG: Relevanzabschätzung; FFH-Vorprüfung / -Verträglichkeitsstudie, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.22	<input type="checkbox"/> Fachbeitrag zum Artenschutz (inkl. Biodiversitätsschaden nach Umweltschadensgesetz), gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.23	<input type="checkbox"/> Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.24	<input type="checkbox"/> Planungsbegleitende Vermessung, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	
2.2.25	<input type="checkbox"/> Schallgutachten, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph
2.2.26	<input type="checkbox"/> Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke, § 55 HOAI, gemäß Anlage 1.		
1	<input type="checkbox"/> Objekt	Lph	bis Lph

- 2.2.27 Sonstige Leistungen, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
 Gebäude
- 2.2.28 Objektplanung Gebäude, § 34 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.29 Tragwerksplanung Gebäude, § 51 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.30 Baugrundbeurteilung u. Gründungsberatung, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.31 Planungsbegleitende Vermessung, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph
- 2.2.32 Schallschutz/Bauakustik, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.33 Thermische Bauphysik, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.34 Objektplanung Freianlagen, § 39 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.35 Innenräume, § 34 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.36 Technische Ausrüstung, § 55 HOAI, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.37 Sonstige Leistungen, gemäß Anlage 1.
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.2.38
1 Objekt Lph bis Lph
- 2.3 bleibt frei
- 2.3 Die/das Maßnahme/Projekt unterliegt der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) in der entsprechend aktuellen Fassung und muss den dort genannten Technischen Spezifikationen entsprechen.
- 2.4 Grundlagen der Leistungserbringung:
- keine weiteren
- Qualifizierte Aufgabenstellung
- Bestandsunterlagen in Papierversion
- Baugrundgutachten
- Ausrüstungstechnische Unterlagen Papierversion
- Brandschutzkonzept
- Vorplanung Papierversion
- Betriebliche Aufgabenstellung
- Voruntersuchungen
- BIM-Vorgaben
- BIM-Projektentwicklungsplan
- Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform
-
- 2.5 Der AG überträgt dem AN das auf diesen Vertrag beschränkte und befristete Nutzungsrecht für folgende standardisierte Unterlagen (standardisierten Planungen/Richtzeichnungen /Rahmenplanungen, BIM-Arbeitsmittel). Der AN ist verpflichtet, seine Planung auf Basis der zum Vertragsschluss gültigen standardisierten Unterlagen zu erstellen und bei Änderungen dieser

standardisierten Unterlagen durch den AG entsprechend vor Abschluss jeder Leistungsphase fortzuschreiben. Der BIM-Koordinator stellt sicher, dass das Gesamtmodell inkl. aller Fachmodelle auf konsistenten, standardisierten Unterlagen aufbaut.

2.5.1 Standardisierten Planungen

- keine
- 804.9040 - Standardisierte Rahmenbauwerke (Planwerk im *.dwg bzw. *.dxf-Format)
-

Hinsichtlich der Beschaffung der Unterlagen gilt AVB Arch./Ing. Abschnitt 9 entsprechend.

2.5.2 Richtzeichnungen/Rahmenplanungen

- keine
- 804.9010 - Stählerne Eisenbahnbrücken (Planwerk im *.dwg bzw. *.dxf-Format)
- 804.9030 - Bauteile für massive Eisenbahnbrücken (Planwerk im *.dwg bzw. *.dxf-Format)
- Baustandards Personenbahnhöfe
-

Hinsichtlich der Beschaffung der Unterlagen gilt AVB Arch./Ing. Abschnitt 9 entsprechend.

2.5.3 Musterleistungsverzeichnisse (GAEB-Format)

- keine
- Allgemeine Leistungen Infrastruktur (ALI)
- Massivbrücken
- Sicherungsleistungen
- Lärmschutzwände
- Gleiserneuerung im Fließbandverfahren
- Gleiserneuerung im konventionellen
- Weichenerneuerung
- Baustandards Personenbahnhöfe
- Kabeltiefbau
- Elektrische Weichenheizanlagen
- Oberleitungsanlagen
- Entsorgung
- Entsorgung Bayern
- Tunnelerneuerung in Spritzbetonbauweise
-

2.5.4 BIM-Arbeitsmittel

- keine
- iceBIMrail
- BIM-Projektvorlagedatei
- BIM-Bauteilbibliothek
- iTWO 5D Stammprojekt

2.6 Der AG ist berechtigt

- eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder
- eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, anzuordnen.

Andere Leistungen können dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Die Anordnung bedarf der Textform. Der AN ist grundsätzlich zur Ausführung der Anordnung verpflichtet. Er darf die Ausführung der angeordneten Änderung verweigern, wenn sein Betrieb auf die Durchführung der angeordneten Leistung nicht eingerichtet oder ihm die Ausführung nicht zumutbar ist.

2.7 Die Höhe der Vergütung für die nach 2.6 angeordnete Leistung bestimmt sich nach der HOAI, soweit diese für die Leistung verbindliche Honorare vorschreibt. Im Übrigen bestimmt sich die Vergütung nach den in § 9.4 vereinbarten Zeithonoraren.

Das Nachtragsangebot ist unverzüglich unter Verwendung der Anlage 8 des Vertrages vorzulegen.

§ 3

Bestandteile des Vertrages

- 3.1 Vertragsbestandteile sind rangmäßig in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 3.1.1 Verhandlungsprotokolle und vertragsrelevanter Schriftverkehr (s. Unterschriftenseite)
(Von beiden Parteien unterzeichnete Protokolle / vertragsrelevanter Schriftverkehr das jüngere Dokument geht dabei im Fall von Widersprüchen dem zeitlich älteren Dokument vor).
 - 3.1.2 Die Bestimmungen dieses Vertragstextes
 - 3.1.3 die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
 - 3.1.3.1 Leistungsbeschreibung
 - 3.1.3.2 Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung
 - 3.1.3.3 Qualifizierte Aufgabenstellung (Quast)
 - 3.1.4 Allgemeine Vertragsbedingungen (Anlage 4)
 - 3.1.5 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Anlage 5)
 - 3.1.6 die übrigen Anlagen des Ingenieurvertrages
- 3.2 Sämtliche Änderungen und Einschränkungen, die der AN in seinem Angebot im Hinblick auf die Vertragsunterlagen und/oder Vorgaben des AG vorgenommen hat, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden in Protokollen ausdrücklich erwähnt.

§ 4

Haftpflichtversicherung

- 4.1 Der AG (Versicherungsnehmer) hat für alle an der Ausführung beteiligten Planer und Unternehmer (Mitversicherte) eine kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung unter Einbezug seines eigenen Interesses abgeschlossen (siehe Anlage(n) Merkblatt/-blätter zur Kombinierten Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung). Es gilt der Wortlaut des Versicherungsvertrages. Alle Kosten, die dem AN durch seine Mitwirkung bei der Schadensabwicklung entstehen, sind mit der Vergütung abgegolten. Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird vom AG gezahlt. Der AG weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom AG beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherungen), nicht vergütet werden. Der Bieter/AN versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen nicht einkalkuliert sind.
- 4.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des AN müssen betragen:
€ 2.560.000,-⁰⁰ pauschal für Personen und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).

Der AN hat binnen zweier Wochen nach Vertragsabschluss das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen nachzuweisen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung eines vereinbarungsgemäßen Versicherungsschutzes nicht nach, ist der AG zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

Die Haftpflichtversicherung bei Arbeitsgemeinschaften muss sich auf das Haftpflichtrisiko aller Arbeitsgemeinschaftsmitglieder erstrecken. Die Arbeitsgemeinschaft wird innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine schriftliche Erklärung des Versicherers vorlegen, dass diese Deckung vorhanden ist. Gerät die Arbeitsgemeinschaft mit der Übersendung in Verzug, ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 5

Termine und Ausführungsfristen

- 5.0 Die Leistungen des AN sind wie folgt zu beginnen und zu vollenden:
 - 5.1 Übertragene Leistungen nach § 2 Ziffer 2.1ff:
 - 5.1.1 Beginn unverzüglich nach Auftragserteilung bzw. am
 - 5.1.2 Ende der Leistungen

5.1.3 **Zwischentermine:**

Sollten o. g. Termine durch fehlende Unterlagen gefährdet sein, hat der AN die fehlenden Unterlagen sofort bei der vertragsabwickelnden Stelle schriftlich anzufordern.

5.2 **Zur Übertragung vorgesehene Leistungen (optionale Leistungen) nach § 2 Ziffer 2.2ff:**

Die entsprechenden Termine und Fristen werden bei Übertragung der Leistungen vereinbart.

§ 6

Vertragsstrafen

- 6.1 Bei schuldhafter Überschreitung der unter § 5 vereinbarten Termine (einschließlich Zwischentermine) hat der AN für jeden Kalendertag, um den die Frist/Fristen überschritten wird/werden, an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 v. H. der von der Frist betroffenen Netto-Auftragssumme zu zahlen. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht wurden, werden bei der schuldhaften Überschreitung von weiteren Zwischenterminen bzw. dem Endtermin nicht nochmals berücksichtigt.
- 6.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den AG bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wird/werden die verwirkte/n Vertragsstrafe/n angerechnet.
- 6.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Im Falle der Vereinbarung neuer Termine oder der einvernehmlichen Fortschreibung von Vertragsterminen gilt das Vertragsstrafenversprechen entsprechend für die neuen Termine.
- 6.4 Gleiches gilt für die noch festzulegenden Fristen gemäß § 5 Nr. 5.2
- 6.5 Ohne das schriftliche Einverständnis des AG ist der AN nicht berechtigt, die Presse, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere öffentliche Nachrichtenträger über die Erteilung oder den Inhalt des Auftrages zu informieren bzw. Presseerklärungen abzugeben oder sonstige Kontakte zu Medien zu unterhalten, die sich thematisch direkt oder indirekt auf die/das Bauvorhaben beziehen. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Unterlassungsverpflichtung, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000 €, je Verstoß zu bezahlen.
- 6.6 Bei Verstoß gegen die in § 1 Nr. 1.1 genannten Verpflichtungen (Integritätsklausel) zahlt der AN dem AG eine Vertragsstrafe nach § 1 Nr. 1.2 des Vertrages.
- 6.7 Die im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen werden insgesamt in 5 v. H. der Auftragssumme netto begrenzt. Ausgenommen hiervon sind die Vertragsstrafen aus der Integritätsklausel. Diese werden mit den unter § 1 Nr. 1.2 genannten v. H.-Sätzen zusätzlich geltend gemacht.
- 6.8 Der AG behält sich vor, die Vertragsstrafe/n bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

§ 7

Abnahme

- 7.1. Die Leistung wird förmlich abgenommen. Der AN hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim AG zu beantragen. Die Abnahme erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung anhand der Abnahmeschrift. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Abnahmeschrift. Für Teilabnahmen gilt das Vorgenannte entsprechend.

§ 8

Mängelansprüche

- 8.1 Für die Mängelansprüche des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen für den Werkvertrag.
- 8.2 Der AN haftet für Schäden, die auf einem schuldhaften Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten beruhen.

- 8.3 Die Ansprüche des AG aus dem Vertrag verjähren in 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung. Für Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.
- 8.4 Der AN hat auf Anforderung des AG bis zum Ablauf seiner Frist für Mängelansprüche seine Planung zu verteidigen, wenn Umstände im Verlaufe der Realisierung der baulichen Anlage eintreten, die auf einen Mangel der Planung hinweisen oder eine Abweichung von der Planung technisch, baubetrieblich oder wirtschaftlich geboten erscheint. Umplanungen des AG werden hiervon nicht berührt.
- 8.5 Führen vom AN zu vertretende Mängel in den von ihm erstellten Unterlagen zu einem Mehraufwand bei der fachtechnischen Prüfung bzw. Abnahmeprüfung, so hat der AG gegenüber dem AN Anspruch auf Erstattung des Mehraufwandes. Werden die Prüfleistungen mit eigenem Personal erbracht, so erfolgt die Kostenerstattung auf der Grundlage eines Stundenverrechnungssatzes von 60,00 € sowie des entstandenen Mehraufwandes. Führt der AN den Nachweis, dass dem AG ein geringerer Schaden entstanden ist, verringert sich die Höhe des Anspruchs entsprechend. Im Übrigen bleiben weitergehende Ansprüche des AG unberührt.

§ 9 Vergütung

- 9.1 Grundlage der Berechnungshonorare (Anlage 2) ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI sowie DIN 276-1:2008-12.
Verwendete Begriffe für Kostenermittlungsarten entsprechen nach Inhalt und Genauigkeitsgrad denen von DIN 276, Ausgabe Dezember 2008; sie werden, soweit es sich um Berechnungshonorare handelt, der Honorarberechnung zugrunde gelegt.

9.2 bleibt frei

- 9.2 Als Obergrenze der einzuhaltenden Baukosten für das Projekt wird ein Betrag von maximal € vereinbart. Der AN ist verpflichtet, seine Planungen darauf auszurichten, dass diese verbindliche Kostenobergrenze in jeder Beauftragungsstufe eingehalten wird. Wird die vereinbarte Obergrenze aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen überschritten, so kann der AN die Differenz, um die die tatsächlichen die vereinbarten Kosten übersteigen, nicht zusätzlich als anrechenbare Kosten seiner Honorarberechnung zugrunde legen. Vielmehr ist die Kostenobergrenze zugleich die Obergrenze der anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung.

Sofern im Zeitpunkt der Beauftragung eine Kostenobergrenze nicht vereinbart wurde, werden die Parteien nach Vorliegen der Kostenschätzung eine Kostenobergrenze gemeinsam festlegen. Falls die Erstellung der Kostenschätzung nicht Gegenstand der Beauftragung des AN ist oder war, kann die Kostenobergrenze auch auf der Grundlage der Kostenberechnung vereinbart werden.

Unter Baukosten im Sinne dieser Regelung sind die Kostengruppen 200 bis 600 der DIN 276, Ausgabe Dezember 2008, zu verstehen.

- 9.3 Honorare für Leistungen nach § 2 Ziffer 2.1ff und 2.2ff

- 9.3.1 Das/die Honorare für Leistungen nach § 2 Nr. 2.1ff (übertragene Leistungen) wird/werden einschließlich Nebenkosten

gem. Anlage 2. 0 Zusammenstellung/Übersicht für alle Leistungen angeboten mit €

gem. Anlage 2. 0 Zusammenstellung Vergütung Umweltplanung angeboten mit €

gem. Anlage 2. 0 Ermittlung der Vergütung
Objekt:
Leistung: , Lph bis Lph
angeboten mit €

Gesamtvergütung für die übertragenen Leistungen
€

- 9.3.2 bleibt frei

- 9.3.2 Das/die Honorare für Leistungen nach § 2Nr. 2.2ff (optionale Leistungen), wird/werden einschließlich Nebenkosten
- gem. Anlage 2. 0 Zusammenstellung/Übersicht für alle Leistungen angeboten mit €
- gem. Anlage 2. 0 Zusammenstellung/Übersicht für alle Leistungen angeboten mit €
- gem. Anlage 2. 0 Ermittlung der Vergütung
Objekt:
Leistung: , Lph bis Lph
angeboten mit €
- Gesamtvergütung optionalen Leistungen _____ €
- 9.3.3 Die Gesamtvergütung für übertragene und optionale Leistungen einschließlich Nebenkosten wird angeboten mit _____ €

- 9.4 Für Leistungen nach § 2 Nr. 2.6 für die in der HOAI keine verbindlichen Honorare vorgeschrieben sind, werden folgende Zeithonorare (Stunden- und Tagessätze) einschließlich Nebenkostenvereinbart:
- für den Ingenieur (Planungsleiter/Planungsingenieur) ----- EUR/h
- für techn./wirtschaftl. Mitarbeiter (Meister/Techniker, so. Mitarbeiter) ----- EUR/h
- für den Ingenieur (Planungsleiter/Planungsingenieur) ----- EUR/Tag
- für techn./wirtschaftl. Mitarbeiter (Meister/Techniker, so. Mitarbeiter) ----- EUR/Tag
- für Vermessungstrupp (Außendienst) ----- EUR/Tag
- für Vermessungsingenieur Innendienst ----- EUR/Tag
- für Vermessungstechniker Innendienst ----- EUR/Tag
- für Bauvorlageberechtigter (BVB) ----- EUR/h
- für Fachplaner technische Streckenausrüstung ----- EUR/h
- für Fachplaner Umweltplanung ----- EUR/h
- ----- EUR/h

Die für die Vergütung der Zeithonorare erforderlichen Nachweise sind der vertragsabwickelnden Stelle wöchentlich zur Prüfung vorzulegen. Diese müssen folgende Angaben beinhalten:

- Vertragsnummer
- Ing.-Büro
- Maßnahme/Projekt
- Projektnummer
- Ausgeführte Stunden-, Tagesleistung
- Datum der Ausführung der Leistung
- Zeitaufwand
- Name des tätigen MA
- erforderliche Qualifikation des MA nach den oben genannte Qualifikationen

9.5 bleibt frei

- 9.5 Die Mitwirkung bei Erläuterungs-/Erörterungsterminen gilt dann als Besondere Leistung, wenn die nach den Leistungsphasen 2, 3 und 4 zur Grundleistung gehörende Mitwirkung (insgesamt 7 Termine) erbracht ist.

Für zusätzliche Termine werden einschließlich Nebenkosten vergütet:
bei Erläuterungs-/Erörterungsterminen bis 5 Stunden € / Termin und Person
bei Erläuterungs-/Erörterungsterminen über 5 Stunden € / Termin und Person

- 9.6 Vergütung für Mehrfertigungen nach § 16 Nr. 16.3
(Anzahl vorläufig geschätzt, abgerechnet wird die tatsächlich ausgeführte Menge)

ge- schätzte Anzahl	Bezeichnung	EUR/Stück bis zu 10 Stück	EUR/Stück bis zu 20 Stück	EUR/Stück über 20 Stück	EUR
	Raumordnungsunterlagen				

	Vorplanungsergebnisse				
	Planfeststellungsunterlagen				
	Planungsheft/Entwurfsheft				
	Vergabeunterlagen				
Voraussichtliche Summe Mehrfertigungen					

- 9.7 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nach den vereinbarten Kostenermittlungsarten nicht feststehen, gilt für die Bemessung von Abschlagszahlungen die aufgrund des erreichten Planungsstandes genaueste mögliche Kostenermittlungsart.
- 9.8 Zu der Vergütung (einschließlich der Nebenkosten) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt, sofern sie in der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung) gesondert ausgewiesen ist.
- 9.9 Von jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Teilschluss-/Schlusszahlung) wird von der jeweiligen Netto-rechnungssumme entsprechend Skonto abgezogen, wenn folgende Zahlungsfristen eingehalten werden:
Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen 3% Skonto
Die jeweilige Zahlungsfrist beginnt ab Zugang der entsprechenden prüffähigen Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung.
- 9.10 Die vertraglich vereinbarte Vergütung beträgt:
für die übertragenen Leistungen (9.3): _____ €
(Vergabesumme gesamt, netto) (wird vom **AG** vor Vergabe der übertragenen Leistungen eingetragen)
- für die optionalen Leistungen (9.3): _____ €
(Vergabesumme gesamt, netto), (wird vom **AG** vor Vergabe der übertragenen Leistungen eingetragen)

Abweichungen der vertraglich vereinbarten Vergütung von der angebotenen Vergütung sind in den Protokollen bzw. im vertragsrelevanten Schriftverkehr gemäß 3.1.1 rechtsverbindlich vereinbart.

§ 10 Sicherheitsleistung

- 10.1 Von jeder Abschlagsrechnung werden 8 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme einbehalten. Der Einbehalt dient als Sicherheit für die Erfüllungsansprüche des AG einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Schadensersatz oder auf Rückforderung wegen Überzahlung. Der AN kann den Sicherheitseinbehalt durch Bürgschaft nach Abschnitt 11 AVB Arch./Ing. ablösen. Die Auszahlung des Einbehaltes bzw. Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Abnahme der Leistung mit der Schlusszahlung und im Fall der Vereinbarung einer Sicherheit für Mängelansprüche Zug um Zug gegen Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche.
- 10.1 Der AN leistet Sicherheit für Vertragserfüllung in Höhe von 8 % der Auftragssumme brutto, dies gilt auch für sämtliche Nachtragsleistungen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Abnahme der Leistung mit der Schlusszahlung und im Fall der Vereinbarung einer Sicherheit für Mängelansprüche Zug um Zug gegen Vorlage der Bürgschaft für Mängelansprüche.
- 10.1 bleibt frei
- 10.2 Als Sicherheit für Mängelansprüche einschließlich etwaiger Ansprüche wegen Schadensersatz oder auf Rückforderung wegen Überzahlung sind 5 % der geprüften Brutto-Abrechnungssumme durch

Bürgschaft nach Abschnitt 11 der AVB Arch./Ing. zu leisten. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt auf Anforderung des AN nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche.

- 10.2 bleibt frei
- 10.3 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Bürgschaftserklärungen der vertragsabwickelnde Stelle zu übersenden.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

- 11.1 Die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrags übernimmt das Mitglied; es vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem AG.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, auch nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.
- 11.3 Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an das geschäftsführende Mitglied oder nach dessen Weisungen geleistet.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Der AG kann den Vertrag bis zur Vollendung der Leistung des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen (648 BGB).
- 12.2 Der Vertrag ist für beide Seiten aus wichtigem Grund kündbar. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung nach § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der AN seine Zahlungen eingestellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt hat oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund sind nur die bis dahin erbrachten, nachgewiesenen und abgrenzbaren Leistungen zu vergüten.
- 12.3 Die Kündigung kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung beschränkt werden.
- 12.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 650h BGB).
- 12.5 Im Fall der Kündigung hat der AN unverzüglich den erreichten Leistungsstand zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG unverzüglich schriftlich und digital in einem gemäß § 16.3 vereinbarten Datenformat zu übergeben. Das vom AN gewählte Datenformat muss eine weitere Bearbeitung der Daten ermöglichen. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe Sorge zu tragen.

Bei Anwendung der BIM-Methodik sind neben den Festlegungen in der Ril 813.01 die entsprechenden Regelungen zur Datenübergabe in den BIM-Vorgaben zu Beachten. Ferner hat der AN für eine reibungslose Projektübergabe an den AG Sorge zu tragen. Der AN räumt dem AG und den von diesem beauftragten Firmen projektbezogen das Recht ein, die übergebenen Planungsergebnisse in der weiteren Bearbeitung des Projektes zu nutzen, fortzuschreiben und bei Bedarf im Sinne des Projektauftrages zu verändern.

§ 13 Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 13.1 Liegen die Voraussetzung für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, wird als Gerichtsstand **Berlin** vereinbart.

§ 14 Vertretung des Auftragnehmers

14.1 Für die Leistungen entsprechend § 2 werden vom AN benannt:

als Leitender Mitarbeiter :

als Qualitätsprüfer:

als BIM-Koordinator:

Ein etwaiger Austausch des zuvor benannten Personals bestimmt sich nach § 16.9.

14.2 Auf schriftliches Verlangen des AG tauscht der AN Personal aus, das sich im Verlauf der Arbeiten als ungeeignet zur Vertragsdurchführung erweist.

§ 15

Vertretung des Auftraggebers

15.1 Die vom AN bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Maßnahme eingesetzten Personen, insbesondere Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute sind nicht berechtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Ausgeschlossen sind daher insbesondere Erklärungen, Vereinbarungen und Anordnungen, die eine Zahlungspflicht des AG begründen können.

15.2 Ist auf Seite 1 dieses Vertrages eine vertragsabwickelnde Stelle angegeben, hat der Auftraggeber diese zu seiner Vertretung bei der Abwicklung des Vertrages bevollmächtigt. Die Vertretung des AG/der vertragsabwickelnden Stelle wird ausschließlich von den nachfolgend namentlich benannten Personen wahrgenommen:

, ,

Die Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter und Personen, deren Vertretungsmacht bestimmt ist (z. B. Prokuristen), auf Seiten des Auftraggebers oder der vertragsabwickelnden Stelle wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 16

Besondere Vertragsbedingungen

16.1 Der AN hat die Ihm zur Weiterführung der Planung zur Verfügung gestellten Unterlagen im Rahmen seiner Sachkunde auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Etwaige Bedenken hat er möglichst frühzeitig, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Unterlagen unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

16.2 Der AN hat seine Leistungen im Zusammenwirken mit dem AG sowie den

- Verbundenen Unternehmen der DB AG bzw. deren Fachabteilungen
- Fachplanern
- Sonderfachleuten und Gutachtern
- Betroffenen Kommunen und Körperschaften
- Genehmigungsbehörden/-stellen
- Betroffenen Behörden und Aufsichtsinstanzen
- Zuschussgebern
- bautechnischen Prüfern
- Planprüfern
- Fachspezialisten und Technischen Bau Qualitätsbeauftragten (TQB)
(nur bei DB Station & Service AG)
- BIM-Berater des AG

zu koordinieren sowie quantitativ und qualitativ so umfassend zu erbringen, dass der werkvertragliche Erfolg gewährleistet ist. Hierzu gehören auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Anlage 1

aufgeführt sind, jedoch im Sinne des Vertrages und der Leistungsbeschreibung zur Erreichung des geschuldeten Leistungserfolges erforderlich sind.

Die Leistung ist unter Verwendung der in § 2 Nr 5 gekennzeichneten Richtzeichnungen/Rahmenplanungen zu erbringen.

16.3 Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Ausarbeitungen sind dem AG abweichend von AVB Arch./Ing. Abschnitt Nr. 1, Absatz (5)

- in analoger Form sortiert in Ordnern zu übergeben. Weitere Ausfertigungen werden gesondert nach § 9 Nr. 9.6 vergütet.

- in digitaler Form auf geeigneten Datenträgern (z. B. CD-ROM) in bearbeitbarer Form einfach zu liefern, Datenformat und Datenträger in Abstimmung mit dem AG (u.a.: *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.pdf, *.dwg, *.dxf, *.shp, *.kmz,).

BIM-Modelle (Übergabeformate gem. BIM-Vorgaben) in bearbeitbarer Form einfach zu liefern

Verdingungsunterlagen sind zusätzlich in digitaler Form auf geeigneten Datenträgern (z. B. CD-ROM) in folgenden Dateiformaten 2-fach zu liefern:

- Leistungsverzeichnis - in einer Datei des GAEB
- Datenaustausch Kennung 83;
- Angebotsaufforderung (KE 83)
- Andere Textunterlagen - in einer Datei im Word *.docx-Format
- Planunterlagen - als *.pdf-Datei bzw. als *.rvt-Datei und *.ifc-Datei

16.4 Für den Fall notwendigen Betretens von Bahnanlagen sind die Sicherungstermine mindestens 5 Werktage vorher mit der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle abzustimmen.

16.5 Erfolgt die Auftragsbearbeitung unter Verwendung von DV-Anlagen des AN, sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die anzuwendenden Programme vor Beginn der Bearbeitung mit dem AG abzustimmen. Datenträger und Datenaustauschformat sind so zu wählen, dass eine direkte Übertragung auf DV-Anlagen des AG möglich ist.

16.6 bleibt frei

16.6 Der AN hat die Daten für die Kostenermittlungen, Verdingungsunterlagen (AVA) sowie weiteren Projektplanungs- und -steuerungsaufgaben mit dem EDV-System GRANID bzw. iTWO nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, der ZVB-EDV sowie den Datenstrukturen des jeweils aufnehmenden EDV-Systems der DB AG online zu erbringen.

Sofern ein eigenes AVA-System für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen oder Nachrechnen von Angeboten eingesetzt werden soll, so ist dies vorab mit dem AG abzustimmen. Leistungsverzeichnisse dürfen ausschließlich mit der GAEB Struktur „11.22.PPPP.I“ ohne Auslassen von Strukturebenen aufgestellt werden. Die Daten sind als Datei im GAEB-Format -Datenaustausch Kennung 81- zu übertragen. Das Einspielen der in eigenen AVA-Systemen erstellten Leistungsverzeichnisse in das System des AG erfolgt durch den AN selbst.

Für den Datenaustausch auf Datenträger gelten die

- Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis in der 2. geänderten Auflage, Ausgabe Juni 1990,
- Erläuterungen zu den Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis in der 2. geänderten Auflage, Ausgabe Juni 1990 in der Fassung Januar 1995,
- Regelungen für den Aufbau des Leistungsverzeichnisses Ausgabe August 1991.

Die Leistungen sind, soweit vorhanden, mit standardisierten Texten aus dem StLB Bahn / StLB Bau zu beschreiben. Die korrekte Verknüpfung zwischen Leistungsbeschreibung (je LV-Position) und Kostenplanung ist gemäß der projektbezogenen Vorgaben des AG durch den AN herzustellen. Hiernach erfolgt aus dem System des AG die Erstellung der Datei der Kennung KE 83 und der Ausdruck des Leistungsverzeichnisses (Ausschreibungsexemplar).

16.7 Folgende Leistungen werden von Sonderfachleuten, sonstigen Dritten erbracht:

- keine

- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Landschaftspflegerische Begleitplanung
- Prüfungen nach § 34 BNatSchG: Relevanzabschätzung; FFH-Vorprüfung / -Verträglichkeitsstudie
- Fachbeitrag zum Artenschutz (inkl. Biodiversitätsschaden nach Umweltschadengesetz)
- Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
- Freianlagen
- Vermessungsleistungen
- Schallgutachten
- Thermische Bauphysik
- Raumbildender Ausbau
- Oberleitung
- Leit- und Sicherungstechnik
- Bahnstromleitung
- 50 Hz-Anlagen
- Telekommunikationsanlagen
- Technische Ausrüstung Ingenieurbauwerke
- Technische Ausrüstung Gebäude
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination
- Bestandsmodell BIM (Vermessungsleistung)
- Digitales Geländemodell
- Bodenaufschluss im BIM-Modell
-

Bei Bedarf werden weitere Leistungen von Sonderfachleuten und/oder Dritten vom AG veranlasst. Soweit der AN die Einschaltung von weiteren Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für notwendig erachtet, hat er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Sind Unterlagen von Sonderfachleuten und sonstigen Dritten für die Leistungserbringung des AN erforderlich, fordert der AN die Unterlagen nach Abstimmung mit dem AG bei den vom AG beauftragten Sonderfachleuten und sonstigen Dritten direkt an.

16.8 Folgende Leistungen werden vom AG erbracht:

- keine
- die in Anlage 1 als Leistung des AG gekennzeichneten Teilleistungen
- Liefern, Beistellen Vorhandene Bestandspläne
- Liefern, Beistellen Baugrundgutachten
-

Der AN hat die im Zuge der Bearbeitung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG schriftlich anzufordern.

16.9 Der AN verpflichtet sich, die zuständige vertragsabwickelnde Stelle rechtzeitig schriftlich vor einem etwaigen Austausch seines eingesetzten Personals zu unterrichten. Zum Zwecke der Unterrichtung ist durch den AN eine entsprechend aktualisierte Anlage 2 einzureichen, die vollständig den sodann beabsichtigten Personaleinsatz abbildet. Durch den Austausch von Personal darf der Erfolg der vom AN geschuldeten Leistungen nicht gefährdet werden. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der AN trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung seinen in diesem Absatz geregelten Verpflichtungen nicht oder nicht hinreichend nachkommt.

16.10 Der AN wird sich nicht für die Leistungsbereiche

- Planung
- Projektsteuerung
- Bauüberwachung

der Maßnahme(n)/ der/des Projekte(s) bewerben.

16.11 bleibt frei

16.11 Regelungen zu Urheberrechten (Anlage 10)

16.12 bleibt frei

- 16.12 Die Parteien vereinbaren, die im Leitfaden Quality Gates in Vertragsverhältnissen mit Auftragnehmern in Infrastrukturprojekten (QG AN) festgelegten Vorgehensweise anzuwenden. Der Leitfaden (QG AN) und die Checklisten Quality Gate (QG 1, QG 2 und QG 3 Auftragnehmer Ingenieurleistungen) werden als Anlage zum Vertrag vereinbart. Der AN ist verpflichtet, an den vereinbarten Terminen der Quality Gate (QG) Sitzungen teilzunehmen. Die Termine sind nach Auftragserteilung und vor Leistungsbeginn zu vereinbaren.
- 16.13 Die in Abschnitt 10 AVB Arch./Ing. bzw. zuvor in 16.11 in Verbindung mit der Anlage 10 getroffenen Vereinbarungen über die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Änderungsbefugnissen gelten auch für die mit der BIM-Methodik erstellten Planungsleistungen. Soweit der AN für diese Leistungen Softwarelizenzen benötigt, wird er dafür Sorge tragen, dass dem AG das für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages das Recht zum Eintritt in den Softwarelizenzvertrag eingeräumt wird.
- 16.14 Der AN verpflichtet sich an den regelmäßigen Besprechungen des AG (siehe BIM-Projektentwicklungsplan) teilzunehmen und die dafür im Projekt verwendeten Projektkommunikationstools zu nutzen. Besprechungen können ggf. auch in den Räumlichkeiten des AN (siehe hierzu Anlage 15) stattfinden.
- 16.15 Der AN ist verpflichtet, die vom AG vorgegebene Projektkommunikationsplattform zu nutzen und dabei insbesondere die Anlage 17 des Vertrages „Ergänzende Regelungen zur Nutzung der Projektkommunikationsplattform“ zu beachten. Dies ist auch sicherzustellen, wenn Teilleistungen an Subunternehmer vergeben werden.

Anmerkung:

Sämtliche Kosten einschließlich aller Telefon- und sonstiger Gebühren, Material und sonstige Ausstattung sind mit den Nebenkosten abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

§ 17 Nachunternehmer

- 17.1 Abweichend von AVB Ziffer 1 (3) werden folgende Leistungen durch Nachunternehmer erbracht:

Leistungen	Nachunternehmer

Der AN verpflichtet sich, vorgenannte Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung der vertragsabwickelnden Stelle auszutauschen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (z.B. Nebenabrede) bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrags selbst.
- 18.3 Die Vertragsparteien haben jedoch alles zu tun, um eine unwirksame Bestimmung bzw. eine Regelungslücke durch eine wirtschaftlich entsprechende Bestimmung zu ersetzen bzw. zu schließen.

18.4 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des AN bedarf.

18.5 **Geheimhaltung und Vertraulichkeit:**

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die im Rahmen der BIM-Planungstechnologie für das Bauvorhaben/Anlagenbauprojekt des AG ausgetauscht bzw. zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln. Soweit Unterlagen und Informationen für ein Vergabeverfahren relevant sein können, gilt § 13 der AVB Arch/Ing. Sofern Bieter im Rahmen von Vergabeverfahren oder Nachtragsbeauftragungen Datenmodelle einreichen, verpflichten sich die Planungsbeteiligten ebenfalls, diese vertraulich zu behandeln und außer an den AG an keinen Dritten weiterzugeben, sofern nicht der AG etwas anderes bestimmt. Dem AG steht es frei, im Rahmen der BIM-Planungstechnologie Hierarchien von Vertraulichkeiten festzulegen und einzelne Planungsbeteiligte von bestimmten Informationen auszuschließen. Derartige Vertraulichkeitshierarchien sind strikt zu beachten. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen hat der jeweilige Planungsbeteiligte an seine Mitarbeiter und Nachunternehmer bzw. deren Mitarbeiter weiterzugeben, sofern diese in die BIM-Planungstechnologie für das Bauvorhaben/das Anlagenbauprojekt des AG einbezogen werden. Der AN hat zu erfassen, wer bei der Erarbeitung des BIM-Modells mitwirkt/beteiligt ist. Diese Information ist dem AG auf Anforderung weiterzugeben.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften des Bieters/AN bei Bieter-/Arbeitsgemeinschaften aller Mitglieder)

.....
(Unterschriften Auftraggeber)

Verhandlungsprotokolle und/oder vertragsrelevanter Schriftverkehr

vom, Anlage

vom, Anlage

vom, Anlage